Gesetzliche Neuerungen für Gesundheitsberufe – Teil V

In den vorherigen Beiträgen wurde bereits das neue Berufsbild des gehobenen Dienstes dargestellt. Dieser Beitrag widmet sich dem neuen Berufsbild der Pflegefachassistenz.

Neue Unterteilung der Pflegeassistenzberufe

Die neuen sog. Pflegeassistenzberufe unterteilen sich in die Pflegeassistenz und die Pflegefachassistenz. Gemeinsam ist beiden Berufsbildern, dass sie zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes sowie von Ärzten eingesetzt werden. Die Pflegeassistenzberufe sind für die Durchführung der ihnen vom gehobenen Dienst Aufgaben und Tätigkeiten zuständig. Zusätzlich können ihnen im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie von Ärzten Tätigkeiten übertragenen werden bzw vom gehobenen Dienst weiterübertragen werden.

Ausbildung der Pflegefachassistenz

Die Ausbildung in der Pflegefachassistenz dauert bei Vollzeitausbildung zwei Jahre und umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung in der Dauer von insgesamt 3 200 Stunden. Dieses Berufsbild ist als aufbauende vertiefende und erweiterte Qualifikation der Pflegeassistenz anzusehen. Die Tätigkeit von Pflegefachassistenten ist nicht unter einer solchen Aufsicht zu führe wie diejenige von Pflegeassistenten.

Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistenz

Das GuKG definiert genau, welche Tätigkeiten nunmehr von Pflegefachassistenten durchgeführt werden dürfen und welche der Tätigkeiten von Ärzten und welche vom gehobenen Dienst angeordnet werden dürfen.

Die Pflegefachassistenz ist zuständig für

- a) die eigenverantwortliche Durchführung der ihnen vom gehobenen Dienst oder Ärzten übertragenen Aufgaben der Pflegeassistenz;
- b) das Handeln in Notfällen;
- c) die eigenverantwortliche Durchführung der ihnen von Ärzten übertragenen weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie;
- d) die Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistenzberufe.

Beim Handeln in Notfällen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen sowie die eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere a) Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen; b) Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie c) Verabreichung von Sauerstoff. Die Pflegefachassistenz hat zudem zu veranlassen, dass unverzüglich ein Arzt verständigt wird.

Im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie nach schriftlicher ärztlicher Anordnung sind Pflegefachassistenten zuständig für a) die Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, wie EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest,

- b) das Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
- c) das Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei der Frau, ausgenommen bei Kindern,
- d) Ab- und Anschluss laufender Infusionen, ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem periphervenösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
- e) Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen unterliegen Pflegefachassistenten der Anordnung des gehobenen Dienstes. Im extramuralen Bereich haben diese Anordnungen stets schriftlich zu erfolgen.

Die Pflegefachassistenten sollen umfassender eingesetzt werden und mit komplexeren Aufgaben betraut werden können als die Pflegeassistenz. Zudem sind diese nicht unter Aufsicht tätig, sondern haben ihre Aufgaben nach Anordnung entweder durch den gehobenen Dienst oder Ärzte eigenverantwortlich durchzuführen.